

# PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2013-2014

Eupen, den 24. März 2014

## **JAHRESBERICHT 2013 DES OMBUDSMANNS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT\***

---

\*Der nachfolgend veröffentlichte Text entspricht der vom Ombudsmann hinterlegten Originalfassung.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Kapitel 1 – Allgemeine statistische Analyse</b> .....	<b>5</b>
<b>Kapitel 2 – Analyse der Beschwerden</b> .....	<b>8</b>
1) <i>Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur berufsbegleitenden Qualifizierung zur Lehrbefähigung für Masterabsolventen an der Autonomen Hochschule (AHS)</i> .....	<b>8</b>
2) <i>Beschwerde gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission des Zentrums für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (ZAWM) – Teilprüfungen C, praktische Prüfung</i> .....	<b>12</b>
3) <i>Beschwerde gegen die Entscheidung der ESF-Verwaltungsbehörde</i> .....	<b>16</b>
4) <i>Beschwerde gegen ein negatives Gutachten des IAWM im Rahmen einer Zulassungsprozedur zur Einstufung als Ausbildungsbetrieb</i> .....	<b>18</b>
<b>Kapitel 3 – Reform über den Staatsrat : Empfehlungen über die Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>19</b>

## Vorwort

Vermittlung (oder Mediation) als alternative Möglichkeit der Konfliktlösung oder Streitbeilegung (*Alternative Dispute Resolution – ADR*) hat sich in den letzten Jahren auf allen Gebieten des belgischen und internationalen Rechtswesens etabliert.

Diese Entwicklung wurde von den verschiedenen Parlamenten unterstützt und fußt auf der Prämisse, dass zu einer guten Gesellschaftspolitik verschiedene Möglichkeiten der Konfliktbehandlung gehören, aus denen sich die Beteiligten die für die jeweilige Streitigkeit am besten geeignete Form aussuchen können. Welches Verfahren jeweils geeignet ist, richtet sich in erster Linie danach, welche Ziele die Parteien im Konflikt verfolgen und welche konkreten Hindernisse einer Verhandlungslösung im Wege stehen. Einleitend möchten wir auf die neue Reform des Staatsrates, auf einen Vorschlag zu einem kohärenteren Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und auf die Grauzone „Gemeinden“ eingehen.

### *Richtungsweisende Neuerung – Die Reform des Staatsrates*

Wie bereits in vergangenen Jahresberichten erläutert (Jahresberichte 2011 und 2012), wurde im Rahmen der Reform der Gesetzgebung über den Staatsrat (Gesetz vom 19. Januar 2014) der Zugang zu Vermittlungsverfahren in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten deutlich vereinfacht. Diese schon seit längerem debattierte Option gibt jedem Beschwerdeführer auf der Basis von Artikel 7, 3° des oben genannten Gesetzes die Möglichkeit, die Lösung seines Konflikts mit der Verwaltung in einem Mediationsverfahren zu suchen, ohne deswegen den Anspruch zu verlieren, sein Recht vor dem höchsten Verwaltungsgericht geltend zu machen. Konkret heißt dies, dass die Frist, in der eine Klage vor dem Staatsrat eingereicht werden kann, durch die Einschaltung eines Ombudsmanns unterbrochen wird. Details, Konsequenzen und daraus hervorgehende Empfehlungen werden in einem separaten Kapitel erörtert.

### *Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft*

In den vergangenen Jahresberichten wurde die steigende Anzahl der weitergeleiteten Beschwerden, für die der Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zuständig ist, bereits thematisiert. 2012 wurde festgestellt, dass *„der Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Ombudsdienst sowohl als zentrale Kontakt- und Informationsstelle als auch als Beschwerdeinstanz nutzt, und dies sowohl im Rahmen von Uneinigkeiten mit belgischen Verwaltungsbehörden im breitesten Sinne als auch in seiner Qualität als Verbraucher“*.

Die daraus resultierende Belastung für den Ombudsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls angesprochen. Der Anstieg der Zahl von Beschwerden in den vergangenen Jahren ist in erster Linie auf die zunehmenden Beschwerden von Verbrauchern zurückzuführen.

Um die Sachbearbeitung der Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Ombudsmanns fallen, nicht zu gefährden, wurde 2013 nach Lösungen gesucht um das Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besser zu organisieren bzw. rationeller zu gestalten.

Ein weiterer wichtiger Akteur auf Ebene des Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Verbraucherschutzzentrale Ostbelgien (VSZ). Seit dem 01. Juli 2013 bietet die VSZ einen Vermittlungsdienst für Energiefragen in deutscher Sprache an. Zu diesem Zweck wurde zwischen dem Ombudsdienst für Energie in Brüssel und der VSZ ein Abkommen unterzeichnet. Es ermöglicht vielen Bürgern der DG bei besonders schwierigen Problemen im Bereich Energie die effizientere und unkompliziertere Inanspruchnahme eines angemessenen Rechtsbeistands.

Dieser erste, sehr aufschlussreiche und positive Schritt in die Richtung einer besseren Dienstleistung im Mediationsbereich für deutschsprachige Bürger, wird vom Ombudsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft als vorbildliche Initiative unterstützt. Im Rahmen der CPMO/POOL – der Versammlung aller belgischen Ombuds- und Mediationsdienste – wird der Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Kollegen aus den sektoriellen Bereichen einladen, dieses Modell für Ihre Dienste ebenfalls zu übernehmen. In erster Linie sollen die Bereiche Telekommunikation und Postwesen im gleichen Stil organisiert werden; letztere sicherlich angesichts der anstehenden Liberalisierung des Sektors.

Diese Entwicklung hat den Vorteil, dass die Beschwerden der Bürger in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von zwei Anlaufstellen aus koordiniert bzw. bearbeitet würden.

Die VSZ fokussiert sich auf die Verbraucherprobleme, der Ombudsmann auf Verwaltungskonflikte. Dieses kohärente Bild kann dem Bürger dann dementsprechend deutlich kommuniziert werden.

### *Grauzone Gemeinden*

Wie bereits in vorherigen Jahresberichten angesprochen, wird der Ombudsdienst immer öfter mit Beschwerden konfrontiert, die Gemeindeinstanzen betreffen.

Diese Entwicklung zeigt, dass der Bürger mit den Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde die ihm sehr nahe steht – nämlich der Gemeinde – nicht immer einverstanden ist. Dennoch sind ADR-Mechanismen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diese lokalen Gebietskörperschaften nicht vorgesehen; ein Umstand, welcher der Verwaltungsdemokratie auf lokaler Ebene natürlich schadet.

Die Bearbeitung von Beschwerden, die Gemeinden betreffen, entspricht laut den Parlamentarischen Arbeiten zur Erstellung des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Ombudsdienstes nicht den Befugnissen des Ombudsmanns. Artikel 2, Absatz 1 sieht vor, dass die Verwaltungsbehörden, die in den Zuständigkeitsbereich des Ombudsmanns fallen, „Verwaltungsbehörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 14 §1 Nummer 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat“ sind, „insofern sie nicht über einen eigenen Ombudsmann oder -dienst verfügen“.

Laut einigen Stimmen sollte der Begriff „Deutschsprachige Gemeinschaft“ territorialisch interpretiert werden (sprich, dem Gebiet der 9 Gemeinden entsprechen, die zusammen das Territorium der DG ausmachen); dies würde der Zuständigkeit des Ombudsmanns den Weg ebnen. Eine territorialische Bindung der Gemeinschaften wird jedoch von der Verfassung nicht vorgesehen, also ist diese Möglichkeit nicht in Erwägung zu ziehen.

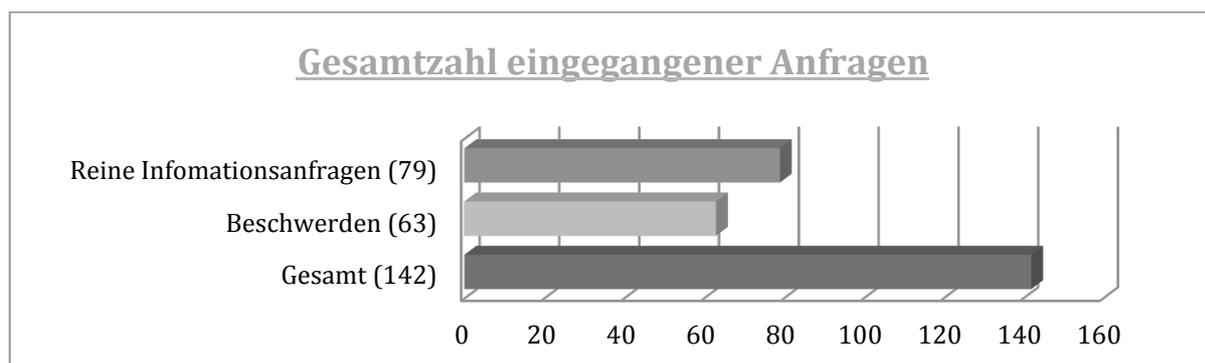
Der Ombudsdienst möchte an dieser Stelle Artikel 2 §2 des Dekrets vom 26. Mai 2009 als mögliche Lösung hervorheben: „Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes werden die Einrichtungen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen (und keine Verwaltungsbehörden im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sind), den Verwaltungsbehörden gleichgestellt, insofern sich diese Einrichtungen dem Wirkungsbereich des Ombudsmanns der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch autonome Entscheide unterstellen.“

Die Gemeinden könnten, wie es in der Wallonie und in Flandern der Fall ist, wenn sie es wünschen ihren eigenen Ombudsdienst/Beschwerdedienst schaffen. Falls sie dies nicht möchten, könnten sie sich dem Wirkungsgrad des Ombudsdienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstellen.

## Kapitel 1 – Allgemeine statistische Analyse

### 1. Gesamtanzahl der eingegangenen Anfragen

Der Ombudsdienst wurde 2013 insgesamt 142 mal kontaktiert. Wie bereits angesprochen, werden Ombudsdienste nicht nur als Beschwerdeinstanz, sondern auch als zentrale Anlaufstelle für Informationsanfragen jeder Art genutzt. Dies ist nicht nur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft so.



In allen Fällen wurde eine Verwaltungsnotiz erstellt, um den Gegenstand der Kontaktaufnahme sowie die erteilte Antwort festzuhalten. Anhand dieser Notiz kann eine identische Frage in Zukunft schneller beantwortet werden.

In 79 Fällen erhielt der Bürger, der mit dem Ombudsmann Kontakt aufgenommen hatte, eine unmittelbare Antwort auf seine Informationsanfrage.

In 56 Fällen wurde der Bürger an die adäquate Stelle weitervermittelt. Wenn es sich um eine annehmbare Beschwerde handelt, die durch einen anderen Ombudsdienst behandelt wird, wird der Beschwerdeführer entsprechend Artikel 3 §1 Absatz 1 an diesen Ombudsdienst verwiesen.

An dieser Stelle scheint es uns interessant auf die neue Webseite der belgischen Ombudsmänner zu verweisen. Auf der Seite [www.ombudsman.be](http://www.ombudsman.be) findet der Bürger alle Informationen über alle Ombudsdienste in Belgien. Diese sind in verschiedene Kategorien unterteilt, die dem Nutzer die Suche vereinfachen: Finanzen, Laufbahn und Pension, Gemeinden, Verbraucher, Unterricht und Jugend, Wohnungsbau und Umwelt, Unterlagen, Mobilität, Gesundheit und Wohlbefinden.

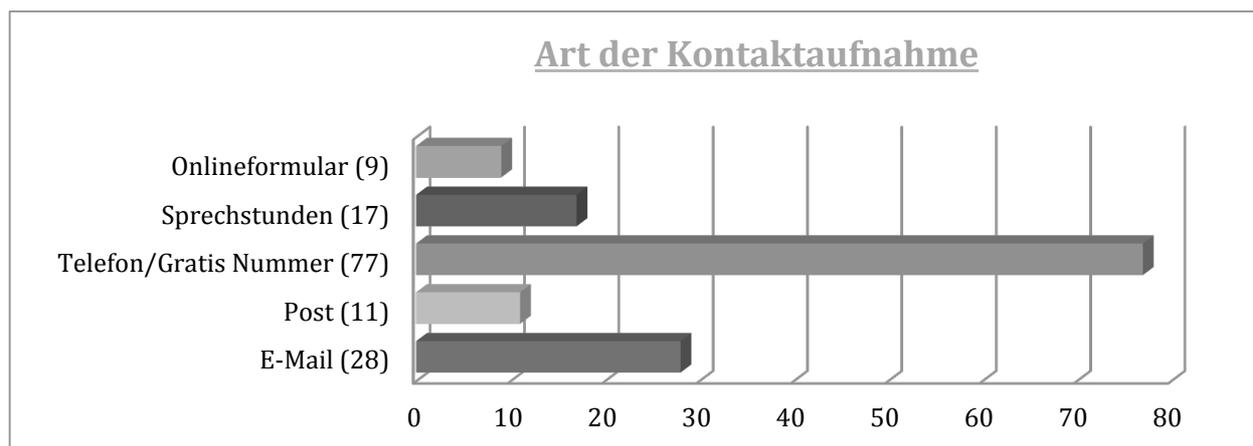
Desweiteren erlaubt das System eine Stichwortsuche. Hierbei wird dem Nutzer die Möglichkeit angeboten, eine Frage zu stellen. Anhand der Zusammenstellung der Frage wird der zuständige Ombudsdienst identifiziert und zugewiesen.

Diese Webseite soll im zweiten Quartal 2014 auch in deutscher Sprache angeboten werden. Verschiedene Sensibilisierungsaktionen werden dann auf die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgedehnt, um diese Webseite bei den Verwaltungen und Bürgern bekannt zu machen.

## 2. Art der Kontaktaufnahme

Die Kontaktaufnahme der Bürger mit dem Ombudsmann erfolgt hauptsächlich per E-Mail (20 %) oder per Telefon (54 %).

Die Webseite [www.dg-ombudsmann.be](http://www.dg-ombudsmann.be) wird hauptsächlich genutzt, um die Sprechstunden in Erfahrung zu bringen oder die Kontaktdaten zu erhalten, weniger um eine Beschwerde einzureichen. Ab 2014 wird die Internetseite des Ombudsmanns der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Portal der belgischen Ombudsmänner vernetzt.



## 3. Übersicht der Anfragen

Untenstehende Tabellen erläutern die Art der 2013 eingegangenen Beschwerden

Bereich	Anzahl	Art der Beschwerde
GEM - Gemeindeverwaltungen in der DG	22	Personal, Abwasser, Müll, Infrastruktur, Genehmigungen
GEM - ÖSHZ	6	Allgemeine Bearbeitung der Akten, Integrationszulage und PV-Anlage
SEKT - Telekommunikation	9	Telefonieverträge, Koppelverträge, Kabelfernsehanbieter, Schwierige Kommunikation
SEKT - Energie	16	Abrechnung - Wechsel Anbieter - Zählerstände
SEKT - Banken	2	Gebühren
SEKT - Versicherungen	3	Versicherungsverträge
FÖD - Pensionen	9	Hinterbliebenenpension, Pensionsaufbau, Karriereaufbau
FÖD - Kindergeldkasse	3	Streichung der Kinderzulagen, Probleme bei der Grenzüberschreitung
FÖD - Krankenkasse	2	Verweigerung IZOM-Projekt für Pensionierte, Aufenthalt im Ausland - Wartefrist,
FÖD - Fonds für Arbeitsunfälle	2	Arbeitsunfall - Übernahme der Kosten
FÖD - Soziale Sicherheit	1	Bearbeitung durch den Vertrauensarzt, Einstufung
FÖD - DIV	3	Bearbeitungsfrist, Sprache
FÖD - Finanzen	4	Steuer Regularisierung, DUFO
FÖD - Fedasil	2	Entscheidung der Behörde
RW - Raumordnung	7	Strafen bez. Nicht genehmigter Anbauten, Genehmigungsprozeduren,

RW - Umwelt und Betriebsgenehmigungen	4	Ansiedelung von Unternehmen und dadurch entstehende Belästigungen
RW - Finanzen	7	Doppelte Erhebung der Fernsehgebühr, Autosteuer, Eco-Bonus
RW - Direktion lokale Behörden	1	Entzug Jagdschein und Waffenschein
RW - Landwirtschaft	1	Landwirtschaftliche Prämien
RW - Transport	2	TEC, Konflikte zwischen Nutzern und Chauffeur
FWB - Unterricht	1	Stipendium Hochschulwesen
PL - Dienst für Waffen	1	Entzug Waffenschein
PL - Krankenhaus	1	Patientenrechte (Citadelle)
DG - Krankenhaus	2	Patientenrechte (St.Nikolaus Hospital, Klinik St.Joseph)
DG - ESF Verwaltungsbehörde	1	ESF Projekt, Verworfenne Kosten
DG - Autonome Hochschule	1	Zulassungskriterien Berufsbegleitende Qualifizierung
DG - Jugendhilfedienst	1	Beherbergung während Klinikaufenthalt der Mutter (in Bearbeitung)
DG - ZAWM	1	Begründung Prüfungsergebnisse
DG - IAWM	1	Verweigerung finanzielle Unterstützung BRAWO
DG - Pädagogik/Jugendhilfe	1	Eingliederung in die Förderpädagogik
DG - SPZ	1	Analysebericht
Grenzüberschreitender Aspekt	9	Bankgebühren (2), Pensionen(3), Krankenkasse (2), Anerkennung deutscher Steuererklärung (1) Deutsche Betriebsrente
Informationsanfragen mit privatrechtlichem Hintergrund	12	Nachbarschaftsstreitigkeiten, Vertragsbruch, Mietverträge, Ablehnung Pro deo Anwalt,... (weitergeleitet an VSZ, Justizhaus, Mediator,...)
Bearbeitung durch Anwalt	3	Rechnungstellung von Anwaltsleistungen wgl. Anwaltskammer Eupen
<b>Gesamt</b>	<b>142</b>	

## Kapitel 2 – Analyse der Beschwerden

In diesem Kapitel werden Beschwerden präsentiert, die vom Ombudsdienst im Rahmen seiner Zuständigkeiten bearbeitet wurden.

2013 wurden 4 Akten abgeschlossen, welche die Deutschsprachige Gemeinschaft betrafen und bereits im Jahresbericht 2012 thematisiert wurden. 6 neue Beschwerden wurden als annehmbar eingestuft; eine entsprechende Akte wurde eröffnet.

Da dem Ombudsmann in einer wichtigen Akte keine Mitteilung darüber vorliegt, wie die Verwaltungsbehörde zur 2012 formulierten Empfehlung steht, wird diese nochmals angeführt.

### *1) Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur berufsbegleitenden Qualifizierung zur Lehrbefähigung für Masterabsolventen an der Autonomen Hochschule (AHS)*

#### a) Gegenstand der Beschwerde

Ein im Auswahlverfahren nicht berücksichtigter ausländischer Antragsteller hat angesichts seiner Nichtzulassung zur „berufsbegleitenden Qualifizierung zur Lehrbefähigung für Masterabsolventen“ an der Autonomen Hochschule eine Beschwerde eingereicht.

Aufgrund der angewandten Zulassungskriterien wurde der Beschwerdeführer, obwohl seine Anmeldung zu den allerersten zählte, als 33. von 30 möglichen Kandidaten auf eine Warteliste gesetzt und erhielt anschließend einen Ablehnungsbescheid.

Der Gegenstand der Beschwerde war die Überprüfung der Aufnahmepraxis der AHS. Einerseits wurde die vorrangige Berücksichtigung von Bewerbern kritisiert, die bereits Berufserfahrung im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben. Desweiteren wurde die Nichtveröffentlichung der Aufnahmerichtlinien (Zulassungsbedingungen) im Vorfeld des Auswahlverfahrens beanstandet.

#### b) Analyse

##### 1. Analyse der Zulassungspraxis

##### *1.1 - Vorrangige Berücksichtigung von Bewerbern, die bereits Berufserfahrung im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorweisen können.*

Die Zulassungskriterien für die Zusatzausbildung zum Erhalt der Lehrbefähigung wurden von der Autonomen Hochschule in Zusammenarbeit mit der Abteilung Unterrichtspersonal und der Abteilung Pädagogik des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgearbeitet und in 3 Prioritätsstufen zusammengefasst:

Die Prioritäten bei der Zulassung der Teilnehmer für den CAP

1. Interne: Kollegen der AHS
2. Bereits im Unterrichtswesen der DG beschäftigte Lehrpersonen oder Koordinationslehrer des ZAWM nach Dienstalter.

3. Personen, die im ZAWM unterrichten wollen oder die als Quereinsteiger Lehrer im Unterrichtswesen der DG werden wollen und hierfür auch schon Anstrengungen unternommen haben, wie z. B. eine Bewerbung beim Unterrichtsministerium oder eine Gleichstellung des Diploms.
4. Die Anzahl Teilnehmer ist auf 30 begrenzt.

Alle vollständig eingereichten Bewerbungen wurden von der Abteilung Unterrichtspersonal des Ministeriums auf der Grundlage dieser Prioritätsstufen überprüft. Die 30 nach Dienstalter angenommenen Bewerber erfüllten alle vorgenannten Kriterien, sodass die Überzähligen auf eine Warteliste gesetzt wurden. Ausschlaggebend war hierbei wiederum, ob die Kandidaten im September 2012 in der DG eine Stelle besetzten oder nicht.

Sowohl die Kriterien als auch die Anzahl möglicher Teilnehmer wurden allen Interessenten anlässlich des Informationsabends in Anwesenheit der zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums mitgeteilt.

Ohne auf die Rechtmäßigkeit der Liste der Zulassungskriterien einzugehen (siehe „Analyse der Vergaberichtlinien“), hat der Ombudsmann nach vergleichbaren Akten in der europäischen Rechtsprechung gesucht.

Dabei ergaben sich deutliche Parallelen zu folgenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs: Rechtssache C-73/08 Bressol/Chaverot gegen Französische Gemeinschaft Belgiens (25. Juni 2009), Rechtssache 24/86 Blaizot gegen Universität Lüttich (17. September 1987).

Ausschlaggebend für die Analyse war jedoch die Rechtssache C-40/05 Lyyski gegen Schweden (11. Januar 2007):

Im Hinblick auf den starken Anstieg der Schülerzahlen und die zahlreichen pensionierungsbedingten Abgänge von Lehrern wurde an sechs schwedischen Universitäten und Hochschulen für einen befristeten Zeitraum eine spezielle Lehrerausbildung angeboten. Hierdurch sollte etwa 4000 Lehrern, denen nach Maßgabe des Gesetzes die für eine unbefristete Anstellung an einer schwedischen Schule erforderliche Qualifikation fehlte, eine Ausbildung verschafft werden.

Die Ausbildung war in erster Linie für Angehörige anderer Mitgliedstaaten gedacht, die aufgrund befristeter Verträge als Lehrer in Schweden eingestellt worden waren, und bei denen eher als bei schwedischen Staatsangehörigen davon auszugehen war, dass sie für einen normalen Zugang zu einer Festanstellung als Lehrer nicht alle nötigen Qualifikationen besaßen. Der schwedische Staatsangehörige Kaj Lyyski bewarb sich zum Wintersemester 2004 an einer schwedischen Universität, um dort der speziellen Lehrerausbildung zu folgen. In seiner Bewerbung gab er an, dass er für die Dauer dieser Ausbildung eine Lehrerstelle an einer schwedischsprachigen Sekundarschule in Finnland innehaben werde. Die schwedische Universität lehnte daraufhin Herrn Lyyskis Bewerbung mit der Begründung ab, dass er die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Ausbildung nicht erfülle, da er nicht an einer schwedischen Schule angestellt sei und dementsprechend den praktischen Ausbildungsabschnitt in Finnland absolvieren müsse. Herr Lyyski focht diese Entscheidung bei dem zuständigen schwedischen Gericht an und machte geltend, dass er als schwedischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Finnland und einer Anstellung bei einer schwedischsprachigen Sekundarschule in diesem

Mitgliedstaat über hinreichende berufliche Kenntnisse für eine künftige Lehreraufbahn verfüge.

Wenn nur Angestellten einer schwedischen Schule der Zugang zu einer speziellen Lehrerausbildung in Schweden eröffnet wird, besteht laut Europäischem Gerichtshof die Gefahr, dass in anderen Mitgliedstaaten arbeitende schwedische Staatsangehörige benachteiligt werden; vor allem solche die, wie Herr Lyyski, ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben. Obwohl die streitige Zugangsbedingung also eine Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellt, könnte sie aber als zulässig gelten, insofern sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel steht. Angesichts dessen hat das zuständige nationale Gericht zu prüfen, ob die streitige Zugangsbedingung nicht über das Maß hinausgeht, das zur Erreichung des genannten rechtmäßigen Ziels, nämlich der Erhaltung und Verbesserung des schwedischen Bildungssystems, erforderlich ist. Da die mögliche Anstellung an einer schwedischen Schule unter anderem an die Absolvierung des praktischen Teils der Sonderausbildung geknüpft ist, muss das zuständige Gericht feststellen, ob sich dieser Ausbildungsabschnitt nicht auch überwachen und bewerten ließe, wenn er in einem Umfeld außerhalb des schwedischen Schulsystems stattfände. Auch eine eventuelle Befreiungsmöglichkeit von der praktischen Ausbildung, je nach Wesentlichkeit dieses Ausbildungsabschnitts und individueller Befähigung des einzelnen Bewerbers, müsse bedacht werden.

Eine nationale Sonderregelung zur kurzfristigen Deckung des Bedarfs an qualifizierten Lehrern in einem Mitgliedstaat, die von Bewerbern um die entsprechende Ausbildung eine Anstellung an einer Schule dieses Mitgliedstaats verlangt, verstößt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, insofern ihre Anwendung nicht dazu führt, dass grundsätzlich jede Kandidatur eines Lehrers ausgeschlossen wird, der nicht an einer solchen Schule angestellt ist. Die Bewerbung muss vor der Ablehnung individuell geprüft werden, zum einen auf die Eignung des Bewerbers und zum anderen auf die Frage, ob der praktische Teil von dessen Ausbildung kontrolliert werden kann oder ob es möglich ist, den Bewerber gegebenenfalls davon zu befreien.

Parallele mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständige Minister beteuerte im Petitionsausschuss des Parlamentes, der ebenfalls mit der Beschwerde befasst wurde, dass die Schaffung der berufsbegleitenden Qualifizierung zur Lehrbefähigung für Masterabsolventen bei der AHS in erster Linie darauf ausgerichtet war, den Bedarf an qualifizierten Lehrern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu decken. Dieses Ziel wurde auch in den vorbereitenden Debatten zur Erstellung des Dekrets über Neuerungen im Unterrichtswesen verdeutlicht. Eine diesem Vorhaben entsprechende Liste von Zulassungskriterien sollte durch das Ministerium in Zusammenarbeit mit der AHS erstellt werden.

### *1.2 - Rechtskräftigkeit der Zulassungsbedingungen für Zusatzausbildungen*

Neben der oben beschriebenen Rechtfertigung der Zugangskriterien wurde auch die Rechtmäßigkeit der Liste geprüft.

Die Analysefrage lautete in diesem Fall: Kann die AHS, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium, eine Liste von Zugangskriterien erstellen die rechtskräftig angewandt werden können?

Als Rechtsgrundlage zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Zusatzausbildungen dient Artikel 2.9, §2, des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule: „Die Hochschule reicht zwecks Genehmigung der Zusatzausbildung einen Antrag bei der Regierung ein, der unter anderem folgende Angaben beinhaltet: 1. die Zulassungsbedingungen, unter anderem die Bestimmung der erforderlichen Studiennachweise, [...]“

Laut Artikel 24, § 5, der Verfassung wird die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaften per Gesetz oder Dekret geregelt.

In seinem Rechtsgutachten 36.162/2 (siehe Parlamentarische Unterlage 150 (2003-2004) Nr. 2) hat der Staatsrat den Dekretvorschlag „zur Schaffung einer autonomen Hochschule“ begutachtet.

Der Ombudsdienst folgt der Auslegung des Staatsrats indem er feststellt, dass die im Dekretvorschlag unter Artikel 4.9 (Heutiger Artikel 2.9) formulierten Zulassungsbedingungen wesentliche Elemente sind, die aufgrund von Artikel 24, §5, der Verfassung durch ein Dekret geregelt werden müssen.

**Empfehlung:**

Weil die in und aus der Praxis erstellten Zulassungsbedingungen im belgischen Rechtssystem nicht als rechtskräftig angeschaut werden können, da sie den unter Artikel 24, §5, der Verfassung vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, empfiehlt der Ombudsdienst der Autonomen Hochschule und dem zuständigen Ministerium diese wesentlichen Elemente der Schulorganisation in Zukunft per Dekret zu regeln.

Dies sollte im Sinne der Rechtssicherheit erfolgen. Rechtssicherheit für die Antragsteller, aber auch für die Schulträger, da die Möglichkeit von Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat auf diese Weise eingedämmt wird.

2) *Beschwerde gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission des Zentrums für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (ZAWM) – Teilprüfungen C, praktische Prüfung.*

### 2.1 Historie der Beschwerde

Die Beschwerde knüpft an eine 2012 bereits bearbeitete Akte an. Damals wurde die Aktenbearbeitung abgebrochen, da der Beschwerdeführer eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht hatte.

Der Kläger beanstandete damals die Bewertung, die ihm für die Teilprüfung C (Praktische Prüfung) im Rahmen der Meisterausbildung als Maurer, Prüfungssitzung 2012, erteilt wurde.

Die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Gegenstand eines entsprechenden Dekrets vom 16. Dezember 1991.

Laut Artikel 3 dieses Dekrets umfasst die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere (1) die Grundausbildung, (2) die Weiterbildung und (3) die Umschulung.

Artikel 5 desselben Dekrets bestimmt, dass die Grundausbildung zwei Stufen umfasst, erstens die Lehre und zweitens die Ausbildung zum Meister.

Artikel 8 § 1 desselben Dekrets besagt, dass die Ausbildung zum Meister eine theoretische und eine praktische Ausbildung umfasst. Paragraph 3 derselben Bestimmung ermächtigt die Regierung, nach Gutachten des IAWM, die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen festzulegen.

Das IAWM ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Laut Artikel 16 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 hat das IAWM namentlich zur Aufgabe, „(4) die Organisation der Tests und der Prüfungen zu koordinieren, die Beurteilungsmethoden zu erstellen und für die pädagogische Aufsicht zu sorgen“. Das IAWM fungierte in dieser Angelegenheit also als Aufsichtsbehörde.

Der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes enthält ein Kapitel II „Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung“ (Artikel 11 bis 20 dieses Erlasses).

Artikel 11 dieses Erlasses besagt, dass die Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung durch ein Zentrum für die Ständige Weiterbildung zu erfolgen hat.

Aus Artikel 12 desselben Erlasses geht hervor, dass die Bewertung sich auf die Kenntnisse in Betriebsführung mittels 30 % der Gesamtpunktezahl, auf die Fachkenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktezahl und auf die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktezahl bezieht.

Die Bewertung der Kenntnisse in Betriebsführung und der theoretischen Fachkenntnisse bezieht sich sowohl auf die Arbeit während des Jahres, als auch

auf die Abschlussprüfung. Für die praktischen beruflichen Fähigkeiten umfasst die Bewertung hingegen nur eine ("Prüfung C" genannte) Abschlussprüfung. Laut Artikel 15 § 1 Nr. 2 desselben Erlasses setzt sich die Prüfungskommission für die Prüfungen C zusammen aus einem Lehrer und einem Fachmann, der kein Lehrer des Zentrums ist, das die Prüfung veranstaltet. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Erlasses nimmt die Prüfungskommission die Bewertung der Prüfungen vor.

Der Kläger hatte sich beim ZAWM Eupen für die Meisterprüfung 2012 als Maurer eingetragen.

Das ZAWM hatte den Bewerbern zu den Meisterprüfungen 2012 folgendes „Informationsblatt zur Meisterprüfung“ ausgehändigt :

„B) Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, von denen jeder einzelne Teil bestanden sein muss.

- die Betriebsführung (Teil A) und Fachkenntnisse (Teil B) sind bestanden, wenn in jedem einzelnen Fach 50 % der Punkte erreicht sind.
- die praktische Prüfung (Teil C) ist bestanden, wenn 60 % der Punkte erreicht sind. In folgenden Berufen muss jeder Teilbereich mit 50 % bestanden sein und insgesamt 60 % der Punkte auf 400 erreicht sein. Restaurateure.... Küche : 280 Punkte + Bedienung : 120 Punkte  
Karosseriereparateur Karosserie: 200 Punkte + Lackieren : 200 Punkte.“

Aus dem „Zusammenfassende(n) Bewertungsblatt nach Beratung aller Prüferinnen und Prüfer“ geht hervor, dass die vom Kläger abgelegte praktische Prüfung (Prüfung C) aus zwei Teilen besteht: einem „Teil 1: Endarbeit“, für den eine maximale Punktezahl von 170 Punkten zu vergeben ist, und einem „Teil 2: Praktische Arbeit“, für den eine maximale Punktezahl von 230 Punkten zu vergeben ist. Laut diesem Bewertungsblatt müssen für Teil 1 und Teil 2 jeweils mindestens 50 % der zu vergebenden Punkte erreicht werden. In der Gesamtbewertung beider Teile müssen die Bewerber mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte (240 Punkte auf 400) erzielen.

Der Kläger hat für den „Teil 2: Praktische Arbeit“ 209/230 Punkte erhalten (also mehr als die laut dem Bewertungsblatt erforderlichen 50 %). Im „Teil 1: Endarbeit“ erreichte der Kläger jedoch nur ein Ergebnis von 72/170 (also weniger als die laut dem Bewertungsblatt erforderlichen 50 %). In der Gesamtbewertung hat er somit aber 281 Punkte auf 400 erzielt (also mehr als die laut dem Erlass und dem Bewertungsblatt erforderlichen 60 %).

Am 26. Juni 2012 bescheinigt das ZAWM dem Kläger, dass er die Meisterprüfung als Maurer bestanden hat. Laut dieser Bescheinigung hat der Kläger bei den Prüfungen folgende Resultate erzielt:

- Teilprüfung Berufskennntnisse: 235 Punkte auf 300;
- Teilprüfung praktische Kenntnisse: 281 auf 400;
- Resultat: 721 Punkte auf 1000.

Am 13. Juli 2012 stellt das ZAWM dem Kläger allerdings eine Bescheinigung aus, laut der er die praktische Prüfung nicht bestanden hat. In einem Brief gleichen Datums erteilt das ZAWM dem Kläger folgende Auskunft:

„B. [...] In der Mitteilung der Resultate für die Maurer wurden Ihnen die Gesamtergebnisse mitgeteilt.“

Dabei ist allerdings die Bestimmung, dass die Monografie als Sperrfach bestanden sein musste, nicht ausgedrückt worden. In der Monografie für die Maurerprüfung erzielten Sie 72 von 170 Punkten, was nicht 50 % entspricht. Somit ist die Maurerprüfung in diesem Teil neu abzulegen. [...]

Wir setzen die Aufsichtsbehörde in Kenntnis von Ihren Anmerkungen. Es bleibt Ihnen überlassen, auch die Behörde Ihre Ergebnisse überprüfen zu lassen [...].“

Diese Entscheidung wurde neben 2 anderen, die für diese Ausführungen jedoch nicht relevant sind, vom Kläger vor dem Staatsrat angefochten.

Während der Staatsrat die Klage in den beiden übrigen Punkten zurückwies, gab er dem Kläger in seiner Entscheidung Nr. 223.930 vom 17. Juni 2013 in diesem Punkt Recht.

*„In der Erwägung, dass die in dem Brief des ZAWM vom 13. Juli 2012 enthaltene Entscheidungsbegründung, der Kläger habe die praktische Prüfung nicht bestanden, weil er für die Endarbeit (Monografie) nicht mindestens 50 % der Punkte erreicht hat, Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des o.e. Erlasses vom 19. Dezember 1988 und folglich das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte verletzt; dass der Klagegrund begründet ist;*

*In der Erwägung, dass da die Entscheidung des ZAWM vom 26. Juni 2012 nach korrekter Anwendung von Artikel 20 § 1 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 rechtmäßig war, deren implizite Rücknahme durch die angefochtene Entscheidung vom 13. Juli 2012 rechtswidrig ist; dass die Nichtigerklärung letztgenannter Entscheidung infolgedessen dazu führt, dass die Entscheidung des ZAWM vom 26. Juni 2012, mit der dem Kläger sein Erfolg bei der Meisterprüfung als Maurer bestätigt wird, völlig wirksam ist;“*

## 2.2 Gegenstand der Aktuellen Beschwerde

Der Beschwerdeführer hat eine Beschwerde gegen eine – seiner Meinung nach – unzureichende und unangemessene Begründung der Bewertung durch die Prüfungskommission des ZAWM eingereicht.

Der Vorlauf dieser Akte und das angespannte Verhältnis zwischen den Parteien haben bei der Bearbeitung eine wichtige Rolle gespielt.

Nach Analyse aller Unterlagen und mehreren Gesprächen mit den Verantwortlichen des ZAWM und der zuständigen Aufsichtsbehörde wurden folgende Feststellungen gemacht:

### Formelle Begründung der Entscheidung

Laut Rechtsprechung des Staatsrates (u.a. Urteil 221.825 – 829 und 215.330) genügt es, dem Kandidaten die erzielten Prüfungsergebnisse mitzuteilen, um den Anforderungen der Formellen Begründung zu entsprechen.

Aus dem Dokument DM/ZAWM/01, datiert vom 25.06.2013, geht hervor, dass das ZAWM den Bewerber über die Resultate der verschiedenen Teilprüfungen, u.a. Teilprüfung C informiert hat. Die Formelle Begründung der Entscheidung entspricht also der Rechtsprechung des Staatsrates.

### Materielle Begründung der Entscheidung

Die Rechtsprechung des Staatsrats lehrt uns, dass eine Verwaltungsakte die Begründung der Punktevergabe mitbeinhalten muss.

Der Umfang und die Tragweite dieser Anforderung muss jedoch vernünftig ausgelegt werden. Eine Zerlegung der Gesamtnote in Teilnoten die zum Gesamtergebnis geführt haben, könnte demnach schon als Begründung dieser Gesamtnote ausreichen.

Das ZAWM legt in der Verwaltungsakte neben der Gesamtpunkteübersicht, die dem Bewerber mitgeteilt wurde (Dok. DM/ZAWM/01), ein zusammenfassendes Bewertungsblatt vor (Dok. DM/ZAWM/02).

Dieses Dokument beinhaltet die Teilelemente der Prüfung C die zur Gesamtnote von 173/400 geführt haben:

- Im ersten Teil „Endarbeit“ konnten maximal 170 Punkte erzielt werden. Teil 1 ist im Benotungsblatt in 5 Rubriken aufgeteilt. Jede Rubrik wurde einzeln benotet und begründet.
- Im zweiten Teil „Praktische Arbeit“ konnten maximal 230 Punkte erzielt werden. Teil 2 ist im Benotungsblatt ebenfalls in 5 Rubriken unterteilt.

Jede Rubrik wurde einzeln benotet und begründet.

Aus der Sicht des Ombudsmanns muss die Begründung als verständlich, ausreichend und vernünftig eingestuft werden. Außerdem konnte zwischen Benotung und Begründung ein klarer Zusammenhang hergestellt werden.

Um dem Beschwerdeführer zu helfen, die Entscheidung nachzuvollziehen, hat der Ombudsmann das ZAWM jedoch gebeten, alle Positionen, die im Bewertungsblatt angeführt wurden, nochmals im Detail zu erläutern. Dem hat das ZAWM zugestimmt, und es hat die externen Prüfer damit beauftragt.

Diese detaillierte Bewertung wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Abschlussberichts übermittelt.

#### Empfehlung :

Im Rahmen dieser Akte wurde deutlich, dass das ZAWM dem Beschwerdeführer gegenüber keine Angaben zur Rechtsbehelfsbelehrung gemacht hat. Dem ZAWM wird empfohlen, bei der Mitteilung der Noten dem Schüler einen vollständigen Überblick über seine Einspruchsmöglichkeiten zu vermitteln.

Außerdem wird empfohlen die materielle Begründung der Benotung detaillierter zu fassen, damit im Falle eines Rekurses auch einige Wochen nach der Punktevergabe noch deutlich ist, was bei der Benotung gemeint war. Dies gilt umso mehr in kritischen Fällen, in denen ein Scheitern des Kandidaten nicht ausgeschlossen werden kann.

### 3) Beschwerde gegen die Entscheidung der ESF-Verwaltungsbehörde

#### a) Gegenstand der Beschwerde

Im Rahmen dieser Akte hat der Projektträger eine Beschwerde gegen zwei Entscheidungen der ESF Verwaltungsbehörde eingereicht.

Zum einen wurden Projektkosten verworfen, die Gegenstand einer Projektaktion waren; zum anderen wurden Personalkosten verworfen.

#### b) Kontextanalyse

Die Aufgaben und Arbeitsweise der ESF-Verwaltungsbehörden werden durch die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 organisiert. Laut Artikel 60 der Verordnung, muss die ESF Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das Operationelle Programm der DG geltenden Kriterien ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

Die EU legt dabei nur die Rahmenbedingungen per Verordnung fest die zur korrekten inhaltlichen und finanziellen Abwicklung notwendig sind. Die Mitgliedstaaten – oder deren zuständige Teilstaaten – sind entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip für die Erstellung der konkreten und detaillierten Durchführungsmodalitäten zuständig.

Die Aspekte der inhaltlichen, sowie der finanziellen Durchführung von ESF Projekten werden in der DG im Verwaltungshandbuch der ESF-Behörde geregelt. Diese Unterlage wird den Projektträgern übermittelt. Sie beinhaltet außerdem die Beschreibung der DG-eigenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Im Rahmen der Akte wurde festgestellt, dass nicht alle Aspekte, die das Projektleben kennzeichnen könnten, im Rahmen dieses Verwaltungshandbuches geregelt werden. Auf Anfrage teilte die ESF-Verwaltungsbehörde mit, dass dies aufgrund der Verschiedenartigkeit der ESF Projekte so gewollt sei. Nicht alle erdenklichen Aspekte der Durchführung und Förderung könnten in Regelwerken festgehalten werden.

Diese Ansicht ist völlig vertretbar. Dennoch scheint es uns wichtig, im Rahmen einer Entscheidung, die u.a. zur Ablehnung von Projektkosten führt, dem Projektträger eine ausführliche Begründung mitzuteilen, die auf konkreten, vorab verabschiedeten Kriterien basiert und nicht ausschließlich auf der – sicherlich sehr professionellen (die Professionalität des Personals wurde in keiner Weise in Frage gestellt) – Einschätzung des Personals einer Verwaltungsstelle, das die Projektrelevanz der eingesetzten Mittel prüft.

Begriffe wie „angemessene/unangemessene Ausgaben“, „proportionale/disproportionale Ausgaben“, „prioritäre/sekundäre Aspekte“, „erforderliche/nicht erforderliche Ausgaben“, sollten sicherlich genauer definiert werden, da sie bei der inhaltlichen Kontrolle der Projekte eine große Rolle spielen.

Ohne den Interpretationsspielraum – der den Projektträgern und der Verwaltungsbehörde gleichermaßen zugute kommt – zu drastisch einzuschränken, gewährt dies den Projektträgern ein zusätzliches Maß an Objektivität bei der Beurteilung ihres Projektes.

Im Vergleich zu anderen Akten die in der Vergangenheit bearbeitet wurden, optiert das Ministerium/die ESF-Verwaltungsbehörde hier für sehr offenes Regelwerk, das großzügigen Raum für Interpretationen bietet.

In den Fällen, wo seitens des Ombudsmanns ein solcher Interpretationsspielraum gefordert wurde um eine Akte gemäß dem Billigkeitsprinzip zu klären, gab die Verwaltung des Ministeriums unmissverständlich zu verstehen, dass Sie nicht gewillt sei und nicht die Möglichkeit habe um in Einzelfällen von dekretalen Bestimmungen abzuweichen und somit das Billigkeitsprinzip anzuwenden.

#### c) Lösung der Problematik

Die Projektkosten waren in erster Linie mit der Begründung abgelehnt worden, dass sie laut ESF-Verwaltungsbehörde nicht projektrelevant seien und dass die ausgeführten Aktivitäten die Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden im Sinne einer dauerhaften Beteiligung am Arbeits- und Berufsleben nicht nachhaltig förderten.

Die verworfenen Projektkosten wurden auf die Nachfrage des Ombudsmanns hin seitens der ESF-Verwaltungsbehörde aber „aus formalen Erwägungen“ regularisiert, weil die ESF-Belegführungsrichtlinien diese zum einen nicht ausdrücklich ausschlossen und diese Regularisierung zum anderen im Interesse des Projektes lag.

Die Personalkosten wurden nicht rückerstattet. Zum Kontext: Die Koordinatorin einer Aktivität war während ihres Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs ersetzt worden. Als sie den Dienst wieder antreten sollte, um die in ihrer Abwesenheit terminierten Veranstaltungen und Workshops zu leiten, teilte sie dem Projektträger mit, dass sie ihren Jahresurlaub direkt im Anschluss an ihren Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen wolle. Der Projektträger gab diesem Wunsch statt und verlängerte die Vertretung um den entsprechenden Zeitraum. In diesem Fall erscheint es angemessen, der Argumentation der Verwaltung zu folgen, die keine doppelten Kosten für ein und dieselbe Arbeitsstelle akzeptiert. Hier hätte der Projektträger sich anders organisieren müssen, wie es von der ESF-Verwaltungsbehörde mehrfach vorgeschlagen wurde.

Die einzige Kritik, die in diesem Zusammenhang geäußert werden kann, ist dass das Verwaltungshandbuch nicht detaillierter auf alle Aspekte der Personalangelegenheiten eingeht. Da das Leitmotiv der ESF-Projekte „Investment in our most precious resource – our people“ lautet und die ESF-Projekte oft mit sehr hohen Personalkosten verbunden sind, empfiehlt der Ombudsdienst für die kommende Programmierungsphase eine detailliertere Beschreibung dieser Aufwendungen.

*4) Beschwerde gegen ein negatives Gutachten des IAWM im Rahmen einer Zulassungsprozedur zur Einstufung als Ausbildungsbetrieb*

Diese Beschwerde wurde von einem Betrieb eingereicht, nachdem er ein negatives Gutachten bezüglich der Zulassung als Ausbildungsbetrieb vom IAWM erhalten hatte.

a) Kontext

Im Rahmen der Zulassungsprozedur zum Ausbildungsbetrieb hatte das IAWM in regelmäßigen Abständen Kontakt zum Beschwerdeführer. Bei diesen Gesprächen gingen die Meinungen über die Einstufung des Betriebs auseinander. Das IAWM wollte den Betrieb als „Fertigerichtzubereiter (A22)“ einstufen, während der Beschwerdeführer es angesichts der erbrachten Leistungen für angemessener hielt, ihn als „Restaurantbetrieb (A09)“ zuzulassen. Die Konsequenzen und Ausbildungsmöglichkeiten, die sich für die Lehrlinge des Betriebes aus dieser Einstufung ergaben, wurden daher ebenfalls kontrovers diskutiert.

Schließlich beschloss das IAWM, keine Entscheidung zu treffen.

Das IAWM bezog sich auf Artikel 19 §1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbilderbetriebe vom 04. Juni 2009 und auf die Feststellung der Lehrlingssekretärin, dass die Unterzeichnung eines Lehrvertrags vor Ablauf der vorgesehenen Frist ohnehin nicht möglich sei, da die Infrastruktur in welcher der Lehrling den Beruf erlernen sollte (d.h. das Restaurant), noch nicht fertiggestellt sei.

In der Tat war es so, dass das Restaurant aufgrund von Verzögerungen bei den Bauarbeiten nicht vor Ablauf der in Artikel 19§1 vorgesehenen Frist in Betrieb genommen werden konnte. Demnach konnten auch die Ausbildungsbedingungen gemäß Artikel 14 Punkt 1 des Erlasses nicht fristgerecht kontrolliert werden.

b) Rechtsgrundlage

In diesem Fall ist der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbilderbetriebe vom 04. Juni 2009 anzuwenden.

c) Verhandlung

Der Betrieb legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, da sie diese als arbiträr und unangemessen wertete.

Im Dialog mit dem Direktor des IAWM bemühte sich der Ombudsmann (vergeblich) um eine außerordentliche Verlängerung der Frist, um eine Feststellung der Ausbildungsbedingungen zu ermöglichen. Eine Verlängerung der Fristen um 10 Tage hätte diese Feststellung erlaubt und dem Betrieb ermöglicht einen Lehrling, der bereits Interesse gezeigt hatte, sofort zu engagieren.

Diese Fristverlängerung wurde dem Betrieb jedoch nicht genehmigt, da laut IAWM diese Möglichkeit nicht vorgesehen war.

### **Kapitel 3 –Reform über den Staatsrat : Empfehlungen über die Rechtsbehelfsbelehrung**

In diesem Kapitel wird die Tragweite des vom föderalen Parlament bei der Plenarsitzung vom 9. Januar 2014 verabschiedeten Gesetzesentwurfs „zur Reform der Zuständigkeit, der Verfahrensweise und der Organisation des Staatsrats“ und insbesondere seiner Bestimmungen über den Ombudsmann geprüft.

Auf Ersuchen des Innenministers war vom Staatsrat selbst bereits ein Gesetzesvorentwurf zur Reform seiner Zuständigkeit, Verfahrensweise und Organisation erarbeitet worden. Dies geschah in Ausführung des im Dezember 2011 unterzeichneten Regierungsabkommens, welches Folgendes vorsieht: „Um auf konkrete Anliegen im Interesse des Rechtsuchenden und der Verwaltungsbehörden besser eingehen zu können, wird die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Staatsrat Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats prüfen und verabschieden.“

Das im Belgischen Staatsblatt von Montag, den 3. Februar veröffentlichte Gesetz enthält Bestimmungen, welche die Ombudsdienste direkt betreffen.

Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen:

- Kapitel 2: „Abänderungen der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat“ Art. 7: „An Artikel 19 derselben Gesetze ... werden die nachfolgenden Abänderungen vorgenommen:

(...)

3° Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wenn vor Ablauf einer der in Absatz 2 vorgesehenen Verjährungsfristen eine Beschwerde gegen eine anfechtbare Rechtshandlung oder Verordnung im Sinne von Artikel 14, §1 bei einer Person eingereicht wurde, der die Aufgabe des Ombudsmannes per Gesetz, Dekret oder Verfügung zugewiesen wurde, so wird diese Verjährungsfrist für den Beschwerdeführer ausgesetzt. Der nicht verstrichene Teil der Verjährungsfrist beginnt entweder zu dem Zeitpunkt, wo der Beschwerdeführer über die Entscheidung des Ombudsmannes unterrichtet wird, seine Beschwerde nicht zu bearbeiten oder abzulehnen, oder nach Ablauf einer viermonatigen Frist ab dem Tag der Einreichung der Beschwerde, insofern der Ombudsmann bis dahin keine Entscheidung getroffen hat.

Ist Letzteres der Fall, so beweist der Beschwerdeführer dies anhand einer Bescheinigung des betreffenden Ombudsmannes.“

- Kapitel 3 „Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung föderaler Ombudsmänner“

Art. 37: „Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung föderaler Ombudsmänner wird durch den nachfolgenden Passus ersetzt: „Art. 13, §1 Die Prüfung einer Beschwerde wird ausgesetzt, wenn die Fakten Gegenstand einer gerichtlichen Beschwerde oder einer organisierten administrativen Beschwerde sind. Die Verwaltungsbehörde informiert den Ombudsmann über den eingelegten Rechtsbehelf.

In diesem Fall unterrichten die Ombudsmänner den Beschwerdeführer umgehend darüber, dass die Prüfung seiner Beschwerde ausgesetzt wurde.

Das Einlegen und das Prüfen einer Beschwerde haben keine Aussetzung oder Unterbrechung der Fristen zur Einreichung einer gerichtlichen oder organisierten administrativen Beschwerde zur Folge.

§2. In Abweichung von §1 und unbeschadet des Artikels 19, Absatz 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat können die föderalen Ombudsmänner mit der Prüfung einer Beschwerde auch dann fortfahren, wenn die Handlung oder die Fakten Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat sind. Die Behörde informiert den Ombudsmann über die eingereichte Klage.“

Es hat den Anschein, dass die Inanspruchnahme der Vermittlung als alternatives oder ergänzendes Streitbeilegungsverfahren durch eine bessere Artikulierung zwischen diesem Procedere und dem Verfahren vor dem obersten Verwaltungsgericht deutlich gefördert wurde.

Tatsächlich kann der Rechtsuchende sich gemäß Artikel 7, 3° des erwähnten Gesetzesentwurfs fortan an einen Ombudsmann wenden, um seinen Rechtsstreit mit einer Verwaltung beizulegen, ohne dass seine Möglichkeiten und Rechte im Zusammenhang mit einer Beschwerde vor dem Staatsrat dadurch beeinträchtigt würden.

Nur die per Gesetz, Dekret oder Verfügung eingesetzten Ombudsstellen dürfen hierbei um Unterstützung angegangen werden.

**Das Einlegen einer Beschwerde beim Ombudsmann hat eine Aussetzung der 60tägigen Frist zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat zur Folge, insofern die Beschwerde tatsächlich innerhalb dieser 60tägigen Frist erfolgt.**

Die Klagefrist wird während **maximal 4 Monaten ausgesetzt. Die Klagefrist beginnt wieder an dem Punkt, an dem sie ausgesetzt wurde.**

Folglich beginnt der vor der Aussetzung **nicht verstrichene Teil** der Klagefrist:

- Entweder zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Beschwerdeführers über die Entscheidung (des Ombudsmannes), seine Beschwerde nicht zu bearbeiten;
- Zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Beschwerdeführers über die Entscheidung (des Ombudsmannes), seine Beschwerde abzulehnen;
- Oder, **in Ermangelung einer Entscheidung**, bei Ablauf einer viermonatigen Frist ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde.

Da die viermonatige Frist in Monaten gerechnet wird, **gilt sie stets ab einem bestimmten Datum bis zum Vortag eines bestimmten Datums**, entsprechend dem allgemeinen Recht, wie in Artikel 54 des Gerichtsgesetzbuches vermerkt.

Diese Regel findet im Übrigen auch Anwendung in Bezug auf die viermonatige Frist, die in Ermangelung anderslautender Hinweise hinsichtlich der Entscheidung der Behörde oder der einzuhaltenden Formen und Fristen greift.<sup>1</sup>

Was den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, so besteht bei der derzeitigen Rechtslage ein Konflikt zwischen 2 Rechtsvorschriften: Artikel 20 §2 des Dekrets vom 26.Mai 2009 zur Schaffung des Amtes des Ombudsmanns besagt, dass das Prüfungsverfahren ausgesetzt wird, wenn der Beschwerdegrund Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Einspruchsverfahrens ist; andererseits besagt das neue föderale Gesetz über den Staatsrat genau das Gegenteil. Diese Kontroverse kann nur durch eine entsprechende Abänderung des Dekrets ausgeräumt werden.

Desweiteren möchte der Ombudsmann darauf hinweisen, dass die Rechtsbehelfslehre, die die Verwaltungsbehörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Mitteilung ihrer Entscheidungen führen, dementsprechend angepasst werden sollte.

Bisher wird folgender Paragraph einer Entscheidung beigefügt:

*„Gemäß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden wegen eines Verstoßen gegen die substantiellen oder im Sanktionsfall zur Nichtigkeit führenden vorgeschriebenen Formen, sowie wegen Überschreitung der Amtsbefugnisse oder Amtsmissbrauch. Die entsprechende Klage hat mittels Einschreibebrief innerhalb von 60 Tagen nach der vorliegenden Entscheidung beim Staatsrat zu erfolgen.“*

Dieser Passus sollte entsprechend der neuen Regelung über den Staatsrat angepasst werden.

---

<sup>1</sup>Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat besagt: „Verjährungsfristen für die in Artikel 14 § 1 erwähnten Klagen setzen nur ein, wenn in der von der Verwaltungsbehörde ausgehenden Notifizierung des Akts oder der Entscheidung mit individueller Tragweite diese Klagen und die einzuhaltenden Formen und Fristen erwähnt sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, setzen die Verjährungsfristen vier Monate, nachdem dem Betreffenden der Akt oder die Entscheidung mit individueller Tragweite zur Kenntnis gebracht worden ist, ein.“